

TE Bvwg Erkenntnis 2021/4/30 W258 2187101-2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.04.2021

Entscheidungsdatum

30.04.2021

Norm

AsylG 2005 §13 Abs1

AsylG 2005 §55

AsylG 2005 §56

AsylG 2005 §58 Abs9 Z2

B-VG Art133 Abs4

1. AsylG 2005 § 13 gültig von 20.07.2015 bis 11.06.2026 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 39/2026
2. AsylG 2005 § 13 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
3. AsylG 2005 § 13 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
4. AsylG 2005 § 13 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

1. AsylG 2005 § 55 heute
2. AsylG 2005 § 55 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
3. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
4. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 56 heute
2. AsylG 2005 § 56 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.10.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
4. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 58 heute
2. AsylG 2005 § 58 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.07.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021
4. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2022 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2020
5. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.05.2021 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021
6. AsylG 2005 § 58 gültig von 06.05.2020 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2020
7. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.11.2017 bis 05.05.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017

8. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
9. AsylG 2005 § 58 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
10. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
11. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
12. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2010 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
13. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
14. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

W258 2187101-2/3E

W258 2187102-2/3E

, W258 2187101-2/3E, W258 2187102-2/3E,

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Gerold PAWELKA-SCHMIDT über die Beschwerden von 1) XXXX , geb. XXXX , und 2) XXXX , geb. XXXX , beide StA Afghanistan, gegen die Bescheide des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl jeweils vom 09.03.2021, Zl. 1) 110036904-210142344 und 2) 1100364302-210142778, jeweils zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Gerold PAWELKA-SCHMIDT über die Beschwerden von 1) römisch 40 , geb. römisch 40 , und 2) römisch 40 , geb. römisch 40 , beide StA Afghanistan, gegen die Bescheide des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl jeweils vom 09.03.2021, Zl. 1) 110036904-210142344 und 2) 1100364302-210142778, jeweils zu Recht:

A) Die Beschwerde wird abgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig.

,

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Die Beschwerdeführer („BF“) stellten am 28.12.2015 jeweils einen Antrag auf internationalen Schutz.
2. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl („Bundesamt“) wies die Anträge auf internationalen Schutz mit Bescheiden vom 25.01.2018 zur Gänze ab, erteilte keine Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erlies gegen die BF Rückkehrentscheidungen und stellte fest, dass ihre Abschiebung nach Afghanistan zulässig sei.
3. Dagegen erhoben die BF am 20.02.2018 jeweils Beschwerde, die zu den AZ W258 2187101-1 und W258 2187102-1 hg anhängig sind und über die das Bundesverwaltungsgericht bislang nicht entschieden hat.

4. Am 29.01.2021 beantragten die BF jeweils beim Bundesamt die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 55 Abs 1 AsylG. 4. Am 29.01.2021 beantragten die BF jeweils beim Bundesamt die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 55, Absatz eins, AsylG.

5. Das Bundesamt wies die Anträge mit den im Spruch genannten Bescheiden gemäß § 58 Abs 9 Z 2 AsylG 2005 als unzulässig zurück. 5. Das Bundesamt wies die Anträge mit den im Spruch genannten Bescheiden gemäß Paragraph 58, Absatz 9, Ziffer 2, AsylG 2005 als unzulässig zurück.

6. Dagegen erhoben die BF die gegenständliche Beschwerde und begründeten dies im Wesentlichen damit, dass für ihren Fall besonders berücksichtigungswürdige Fälle im Sinne des § 56 AsylG 2005 gelten würden sowie besondere Gründe der Schutzbedürftigkeit gemäß § 57 AsylG 2005 vorlägen. 6. Dagegen erhoben die BF die gegenständliche Beschwerde und begründeten dies im Wesentlichen damit, dass für ihren Fall besonders berücksichtigungswürdige Fälle im Sinne des Paragraph 56, AsylG 2005 gelten würden sowie besondere Gründe der Schutzbedürftigkeit gemäß Paragraph 57, AsylG 2005 vorlägen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der unter Punkt I. genannte Verfahrensgang steht fest. Der unter Punkt römisch eins. genannte Verfahrensgang steht fest.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen auf dem unbedenklichen Verwaltungsakt.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Zur Rechtmäßigkeit der Zurückweisung:

3.1. Maßgebliche Rechtsnormen:

Gemäß § 55 Abs 1 AsylG 2005 ist im Bundesgebiet aufhaltigen Drittstaatsangehörigen von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ zu erteilen, wenn 1. dies gemäß § 9 Abs 2 BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK geboten ist und 2. der Drittstaatsangehörige das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs 2 ASVG) erreicht wird. Gemäß Paragraph 55, Absatz eins, AsylG 2005 ist im Bundesgebiet aufhaltigen Drittstaatsangehörigen von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ zu erteilen, wenn 1. dies gemäß Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK geboten ist und 2. der Drittstaatsangehörige das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß Paragraph 9, Integrationsgesetz erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (Paragraph 5, Absatz 2, ASVG) erreicht wird.

Der mit „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ betitelte § 56 AsylG 2005 lautet: Der mit „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ betitelte Paragraph 56, AsylG 2005 lautet:

„(1) Im Bundesgebiet aufhaltigen Drittstaatsangehörigen kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auf begründeten Antrag, auch wenn er sich in einem Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme vor dem Bundesamt befindet, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ erteilt werden, wenn der Drittstaatsangehörige jedenfalls [...]“

§ 58 Abs 9 AsylG 2005 lautet: Paragraph 58, Absatz 9, AsylG 2005 lautet:

„Ein Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach diesem Hauptstück [dh Anträge nach den §§ 55, 56 und 57 AsylG 2005] ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn der Drittstaatsangehörige „Ein Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach diesem Hauptstück [dh Anträge nach den Paragraphen 55, 56 und 57 AsylG 2005] ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn der Drittstaatsangehörige

1. sich in einem Verfahren nach dem NAG befindet,

2. bereits über ein Aufenthaltsrecht nach diesem Bundesgesetz oder dem NAG verfügt oder

3. gemäß § 95 FPG über einen Lichtbildausweis für Träger von Privilegien und Immunitäten verfügt oder gemäß § 24 FPG zur Ausübung einer bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit berechtigt ist. gemäß Paragraph 95, FPG über einen Lichtbildausweis für Träger von Privilegien und Immunitäten verfügt oder gemäß Paragraph 24, FPG zur Ausübung einer bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit berechtigt ist

soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt. [...]“

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage BGBl I 2012/87 heißt es (Markierungen durch den Verfasser) In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage BGBl römisch eins 2012/87 heißt es (Markierungen durch den Verfasser):

„In [§ 58] Abs 9 Z 2 wird aufgrund der organisatorischen Trennung und der neuen Systematik ein Ausschlussgrund für den Fall normiert, dass der Fremde bereits über ein Aufenthaltsrecht nach dem AsylG 2005 oder dem NAG verfügt. Dies orientiert sich an dem bisher in § 1 Abs 2 NAG in der Fassung BGBl. I Nr. 38/2011 normierten Grundsatz. Demnach sind diese Bestimmungen weiterhin nicht auf Personen anwendbar, die nach dem AsylG 2005 zum Aufenthalt berechtigt sind; das sind insbesondere Asylwerber, deren Antrag auf internationalen Schutz zugelassen ist bis zur Erlassung einer durchsetzbaren Entscheidung und Fremde, denen der Status eines Asylberechtigten oder eines subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt worden ist. [...]„In [§ 58] Absatz 9, Ziffer 2, wird aufgrund der organisatorischen Trennung und der neuen Systematik ein Ausschlussgrund für den Fall normiert, dass der Fremde bereits über ein Aufenthaltsrecht nach dem AsylG 2005 oder dem NAG verfügt. Dies orientiert sich an dem bisher in Paragraph eins, Absatz 2, NAG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 38 aus 2011, normierten Grundsatz. Demnach sind diese Bestimmungen weiterhin nicht auf Personen anwendbar, die nach dem AsylG 2005 zum Aufenthalt berechtigt sind; das sind insbesondere Asylwerber, deren Antrag auf internationalen Schutz zugelassen ist bis zur Erlassung einer durchsetzbaren Entscheidung und Fremde, denen der Status eines Asylberechtigten oder eines subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt worden ist. [...]“

Diese Regelung des Abs. 9 gilt allerdings aufgrund der Wortfolge im Schlusssatz „soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt“ nicht für die Stellung eines Verlängerungsantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ gemäß § 57, da für diesen Antrag die Spezialbestimmung des § 59 anzuwenden und daher ein solcher Verlängerungsantrag möglich ist. Ebenfalls von dieser Regelung ist der Antrag auf einen Aufenthaltstitel gemäß § 56 ausgenommen, da der Drittstaatsangehörige – wenn er sich z.B. in einem aufenthaltsbeendenden Verfahren befindet – gleichwohl einen solchen Antrag begründet einbringen kann.“ Diese Regelung des Absatz 9, gilt allerdings aufgrund der Wortfolge im Schlusssatz „soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt“ nicht für die Stellung eines Verlängerungsantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ gemäß Paragraph 57, da für diesen Antrag die Spezialbestimmung des Paragraph 59, anzuwenden und daher ein solcher Verlängerungsantrag möglich ist. Ebenfalls von dieser Regelung ist der Antrag auf einen Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 56, ausgenommen, da der Drittstaatsangehörige – wenn er sich z.B. in einem aufenthaltsbeendenden Verfahren befindet – gleichwohl einen solchen Antrag begründet einbringen kann.“

Der mit „Einleitung eines Verfahrens zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme“ betitelt § 27 AsylG 2005 lautet: Der mit „Einleitung eines Verfahrens zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme“ betitelt Paragraph 27, AsylG 2005 lautet:

„(1) Ein Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gilt als eingeleitet, wenn

1. im Zulassungsverfahren eine Bekanntgabe nach § 29 Abs. 3 Z 4 oder 5 erfolgt und 1. im Zulassungsverfahren eine Bekanntgabe nach Paragraph 29, Absatz 3, Ziffer 4, oder 5 erfolgt und

2. das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht einzustellen (§ 24 Abs. 2) war und die Entscheidung des Bundesamtes in diesem Verfahren mit einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme verbunden war. 2. das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht einzustellen (Paragraph 24, Absatz 2,) war und die Entscheidung des Bundesamtes in diesem Verfahren mit einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme verbunden war.

(2) Das Bundesamt oder das Bundesverwaltungsgericht hat darüber hinaus ein Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme einzuleiten, wenn die bisher vorliegenden Ermittlungen die Annahme rechtfertigen, dass der Antrag auf internationalen Schutz sowohl in Hinblick auf die Gewährung des Status des

Asylberechtigten als auch des subsidiär Schutzberechtigten ab- oder zurückzuweisen sein wird und wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der beschleunigten Durchführung eines Verfahrens besteht. Die Einleitung eines Verfahrens zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme ist mit Aktenvermerk zu dokumentieren. [...]“

Gemäß § 58 Abs 6 AsylG 2005 ist im Antrag der angestrebte Aufenthaltstitel gemäß §§ 55 bis 57 genau zu bezeichnen. Ergibt sich auf Grund des Antrages oder im Ermittlungsverfahren, dass der Drittstaatsangehörige für seinen beabsichtigten Aufenthaltswitz einen anderen Aufenthaltstitel benötigt, so ist er über diesen Umstand zu belehren; § 13 Abs. 3 AVG gilt. Gemäß Paragraph 58, Absatz 6, AsylG 2005 ist im Antrag der angestrebte Aufenthaltstitel gemäß Paragraphen 55 bis 57 genau zu bezeichnen. Ergibt sich auf Grund des Antrages oder im Ermittlungsverfahren, dass der Drittstaatsangehörige für seinen beabsichtigten Aufenthaltswitz einen anderen Aufenthaltstitel benötigt, so ist er über diesen Umstand zu belehren; Paragraph 13, Absatz 3, AVG gilt.

Gemäß § 13 Abs 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Gemäß § 13 Abs 1 AsylG 2005 ist ein Asylwerber, dessen Asylverfahren zugelassen ist, bis zur Erlassung einer durchsetzbaren Entscheidung, bis zur Einstellung oder Gegenstandslosigkeit des Verfahrens oder bis zum Verlust des Aufenthaltsrechtes zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt. Gemäß Paragraph 13, Absatz eins, AsylG 2005 ist ein Asylwerber, dessen Asylverfahren zugelassen ist, bis zur Erlassung einer durchsetzbaren Entscheidung, bis zur Einstellung oder Gegenstandslosigkeit des Verfahrens oder bis zum Verlust des Aufenthaltsrechtes zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt.

3.2. Angewendet auf diesen Fall bedeutet das:

Die BF befinden verfügen, wie vom Bundesamt zutreffend ausgeführt, als Asylwerber, deren Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht in Beschwerde ist, über ein Aufenthaltsrecht nach § 13 Abs 1 AsylG 2005. Die BF befinden verfügen, wie vom Bundesamt zutreffend ausgeführt, als Asylwerber, deren Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht in Beschwerde ist, über ein Aufenthaltsrecht nach Paragraph 13, Absatz eins, AsylG 2005.

Gemäß § 58 Abs 9 Z 2 AsylG 2005 sind Anträge nach den § 55 AsylG 2005 als unzulässig zurückzuweisen, wenn der Drittstaatsangehörige bereits über ein Aufenthaltsrecht nach dem AsylG 2005 verfügt, soweit das AsylG 2005 nichts anderes bestimmt. Davon sind auch Fälle umfasst, in denen, wie gegenständlich, über den Antrag auf internationalen Schutz eines Asylwerbers noch keine durchsetzbare Entscheidung ergangen ist (ErlRV BGBl I 2012/87 und im Ergebnis VwGH 04.04.2019, Ra 2019/21/0009). Gemäß Paragraph 58, Absatz 9, Ziffer 2, AsylG 2005 sind Anträge nach den Paragraph 55, AsylG 2005 als unzulässig zurückzuweisen, wenn der Drittstaatsangehörige bereits über ein Aufenthaltsrecht nach dem AsylG 2005 verfügt, soweit das AsylG 2005 nichts anderes bestimmt. Davon sind auch Fälle umfasst, in denen, wie gegenständlich, über den Antrag auf internationalen Schutz eines Asylwerbers noch keine durchsetzbare Entscheidung ergangen ist (ErlRV BGBl römisch eins 2012/87 und im Ergebnis VwGH 04.04.2019, Ra 2019/21/0009).

Die Anträge der Beschwerdeführer auf Erlassung eines Aufenthaltstitels gemäß § 55 AsylG 2005 sind daher unzulässig. Die Anträge der Beschwerdeführer auf Erlassung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 55, AsylG 2005 sind daher unzulässig.

3.2.1. Zu den Einwendungen der Beschwerdeführer:

Sofern die Beschwerdeführer vorbringen, es lägen die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 56 bzw § 57 AsylG 2005 vor, ist ihnen entgegen zu halten, dass das erkennende Gericht nur über die Zurückweisung eines Antrags, der auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 55 AsylG 2005 gerichtet war, absprechen darf. Sofern die Beschwerdeführer vorbringen, es lägen die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß

Paragraph 56, bzw Paragraph 57, AsylG 2005 vor, ist ihnen entgegen zu halten, dass das erkennende Gericht nur über die Zurückweisung eines Antrags, der auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 55, AsylG 2005 gerichtet war, absprechen darf.

Die Kognitionsbefugnis des Verwaltungsgerichts ist nämlich auf die „Sache“ des Verfahrens beschränkt. Hat die Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist „Sache“ in einem Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die „Rechtmäßigkeit der Zurückweisung“. Eine meritorische Entscheidung ist dem Verwaltungsgericht verwehrt. (vgl VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/0002) Die Kognitionsbefugnis des Verwaltungsgerichts ist nämlich auf die „Sache“ des Verfahrens beschränkt. Hat die Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist „Sache“ in einem Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die „Rechtmäßigkeit der Zurückweisung“. Eine meritorische Entscheidung ist dem Verwaltungsgericht verwehrt. vergleiche VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/0002)

Auch ein Austausch des begehrten Aufenthaltstitels im Beschwerdeverfahren (VwGH 31.01.2019, Ra 2018/22/0086) würde die vom Gericht zu entscheidende „Sache“ überschreiten.

3.2.2. Zur Stellung eines Antrags nach §§ 56 f AsylG 2005 3.2.2. Zur Stellung eines Antrags nach Paragraphen 56, f AsylG 2005:

Fraglich ist in diesem Zusammenhang allerdings, ob die belangte Behörde die Beschwerdeführer gemäß § 58 Abs 6 2. Satz AsylG 2005 darauf hinweisen hätte müssen, dass sie einen anderen Aufenthaltstitel aus dem 7. Hauptstück, dh gemäß § 56 oder § 57 AsylG 2005, benötigen. Dies wäre nur dann der Fall, wenn einer dieser Titel beantragt werden könnte, obwohl der Antragsteller über ein Aufenthaltsrecht auf Grund eines Antrags auf internationalen Schutz verfügt. Bejahendenfalls hätte die belangte Behörde die Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 55 AsylG 2005 erst nach einem fruchtlosen Verbesserungsversuch zurückweisen dürfen (§ 13 Abs 3 AVG). Fraglich ist in diesem Zusammenhang allerdings, ob die belangte Behörde die Beschwerdeführer gemäß Paragraph 58, Absatz 6, 2. Satz AsylG 2005 darauf hinweisen hätte müssen, dass sie einen anderen Aufenthaltstitel aus dem 7. Hauptstück, dh gemäß Paragraph 56, oder Paragraph 57, AsylG 2005, benötigen. Dies wäre nur dann der Fall, wenn einer dieser Titel beantragt werden könnte, obwohl der Antragsteller über ein Aufenthaltsrecht auf Grund eines Antrags auf internationalen Schutz verfügt. Bejahendenfalls hätte die belangte Behörde die Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Paragraph 55, AsylG 2005 erst nach einem fruchtlosen Verbesserungsversuch zurückweisen dürfen (Paragraph 13, Absatz 3, AVG).

Tatsächlich ist fraglich, ob ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 56 AsylG 2005 gestellt werden darf, obwohl dem Antragsteller ein anderes Aufenthaltsrecht nach dem AsylG 2005 zukommt. So wird in den Materialien zu § 58 Abs 9 AsylG 2005 – wonach Anträge nach den §§ 55, 56 und 57 AsylG 2005 als unzulässig zurückzuweisen sind, wenn der Drittstaatsangehörige bereits über ein Aufenthaltsrecht nach dem AsylG 2005 verfügt, soweit das AsylG 2005 nichts anderes bestimmt – ausgeführt, dass „von dieser Regelung [...] der Antrag auf einen Aufenthaltstitel gemäß § 56 ausgenommen [ist], da der Drittstaatsangehörige – wenn er sich z.B. in einem aufenthaltsbeendenden Verfahren befindet – gleichwohl einen solchen Antrag begründet einbringen kann.“. Ohne nähere Begründung aber offenbar den Materialien folgenden führt auch Szymanski aus, dass der Antrag eingebracht werden kann, während die Betroffenen ihr Aufenthaltsrecht aus dem AsylG ableiten (Szymanski in Schrefler-König/Szymanski, Fremdenpolizei- und Asylrecht § 56 AsylG 2005 Anm 1 (Stand 1.6.2016, rdb.at)). Tatsächlich ist fraglich, ob ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 56, AsylG 2005 gestellt werden darf, obwohl dem Antragsteller ein anderes Aufenthaltsrecht nach dem AsylG 2005 zukommt. So wird in den Materialien zu Paragraph 58, Absatz 9, AsylG 2005 – wonach Anträge nach den Paragraphen 55, 56 und 57 AsylG 2005 als unzulässig zurückzuweisen sind, wenn der Drittstaatsangehörige bereits über ein Aufenthaltsrecht nach dem AsylG 2005 verfügt, soweit das AsylG 2005 nichts anderes bestimmt – ausgeführt, dass „von dieser Regelung [...] der Antrag auf einen Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 56, ausgenommen [ist], da der Drittstaatsangehörige – wenn er sich z.B. in einem aufenthaltsbeendenden Verfahren befindet – gleichwohl einen solchen Antrag begründet einbringen kann.“. Ohne nähere Begründung aber offenbar den Materialien folgenden führt auch Szymanski aus, dass der Antrag eingebracht werden kann, während die Betroffenen ihr Aufenthaltsrecht aus dem AsylG ableiten (Szymanski in Schrefler-König/Szymanski, Fremdenpolizei- und Asylrecht Paragraph 56, AsylG 2005 Anmerkung 1 (Stand 1.6.2016, rdb.at)).

Dieser Ansicht kann aus den folgenden Gründen nicht gefolgt werden:

So sieht § 58 Abs 9 Z 2 AsylG 2005 vor, dass Anträge nach den §§ 55, 56 und 57 AsylG 2005 als unzulässig

zurückzuweisen sind, wenn der Drittstaatsangehörige bereits über ein Aufenthaltsrecht nach dem AsylG 2005 verfügt. So sieht Paragraph 58, Absatz 9, Ziffer 2, AsylG 2005 vor, dass Anträge nach den Paragraphen 55, 56 und 57 AsylG 2005 als unzulässig zurückzuweisen sind, wenn der Drittstaatsangehörige bereits über ein Aufenthaltsrecht nach dem AsylG 2005 verfügt.

Dies gilt, soweit das AsylG 2005 nichts anderes bestimmt.

§ 56 AsylG 2005 bestimmt insoweit anderes, als dass – unter weiteren Voraussetzungen – im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen erteilt werden kann, „auch wenn er sich in einem Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme vor dem Bundesamt befindet“. Paragraph 56, AsylG 2005 bestimmt insoweit anderes, als dass – unter weiteren Voraussetzungen – im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen erteilt werden kann, „auch wenn er sich in einem Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme vor dem Bundesamt befindet“.

Es wird daher keine generelle Ausnahme von § 58 Abs 9 AsylG 2005 normiert, sondern nur für den Fall, dass sich der Antragsteller in einem Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme vor dem Bundesamt befindet. Zu einem Verfahren „zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme“ kommt es nur in den in § 27 AsylG 2005 genannten Fällen; die erstinstanzliche Abweisung eines Antrags auf internationalen Schutz, die mit einer Ausweisung zu verbinden ist, zählt nicht dazu [...] (VwGH 27.01.2011, 2010/21/0425). Es wird daher keine generelle Ausnahme von Paragraph 58, Absatz 9, AsylG 2005 normiert, sondern nur für den Fall, dass sich der Antragsteller in einem Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme vor dem Bundesamt befindet. Zu einem Verfahren „zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme“ kommt es nur in den in Paragraph 27, AsylG 2005 genannten Fällen; die erstinstanzliche Abweisung eines Antrags auf internationalen Schutz, die mit einer Ausweisung zu verbinden ist, zählt nicht dazu [...] (VwGH 27.01.2011, 2010/21/0425).

Gegen eine generelle Ausnahme von der Geltung des § 58 Abs 9 AsylG 2005 für Verfahren nach § 56 AsylG 2005 spricht auch seine Formulierung, der sich auf alle Aufenthaltstitel nach dem 7. Hauptstück (§§ 55, 56 und 57 AsylG) bezieht. Hätte der Gesetzgeber § 56 AsylG 2005 generell ausnehmen wollen, hätte er sich in § 58 Abs 9 AsylG 2005 nicht auf alle Titel des 7. Hauptstückes, sondern lediglich auf §§ 55 und 57 AsylG bezogen. Dementsprechend hat auch der Verwaltungsgerichtshof ausgeführt, dass „die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem siebenten Hauptstück des AsylG 2005 [...] als subsidiäre Maßnahme konzipiert [ist], die nur in Betracht kommt, wenn der betreffende Fremde nicht ohnehin über ein anderweitiges Aufenthaltsrecht verfügt“ (VwGH 04.04.2019, Ra 2019/21/0009). Gegen eine generelle Ausnahme von der Geltung des Paragraph 58, Absatz 9, AsylG 2005 für Verfahren nach Paragraph 56, AsylG 2005 spricht auch seine Formulierung, der sich auf alle Aufenthaltstitel nach dem 7. Hauptstück (Paragraphen 55, 56 und 57 AsylG) bezieht. Hätte der Gesetzgeber Paragraph 56, AsylG 2005 generell ausnehmen wollen, hätte er sich in Paragraph 58, Absatz 9, AsylG 2005 nicht auf alle Titel des 7. Hauptstückes, sondern lediglich auf Paragraphen 55 und 57 AsylG bezogen. Dementsprechend hat auch der Verwaltungsgerichtshof ausgeführt, dass „die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem siebenten Hauptstück des AsylG 2005 [...] als subsidiäre Maßnahme konzipiert [ist], die nur in Betracht kommt, wenn der betreffende Fremde nicht ohnehin über ein anderweitiges Aufenthaltsrecht verfügt“ (VwGH 04.04.2019, Ra 2019/21/0009).

Die in § 27 AsylG 2005 genannten Fälle liegen gegenständlich nicht vor, die Beschwerdeführer befinden sich damit in keinem Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme vor dem Bundesamt, weshalb auch ein Antrag nach § 56 AsylG 2005 gemäß § 58 Abs 9 Z 2 AsylG 2005 zurückzuweisen wäre. Die in Paragraph 27, AsylG 2005 genannten Fälle liegen gegenständlich nicht vor, die Beschwerdeführer befinden sich damit in keinem Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme vor dem Bundesamt, weshalb auch ein Antrag nach Paragraph 56, AsylG 2005 gemäß Paragraph 58, Absatz 9, Ziffer 2, AsylG 2005 zurückzuweisen wäre.

Daraus folgt im Ergebnis: Da den Beschwerdeführern auf Grund der anhängigen Beschwerdeverfahren gegen die Abweisung ihre jeweiligen Anträge auf internationalen Schutz ein Aufenthaltsrecht nach § 13 Abs 1 AsylG 2005 zukommt, das einer erstmaligen Erteilung von allen Aufenthaltstiteln des siebenten Hauptstücks entgegensteht, war die belangte Behörde nicht verpflichtet, die Beschwerdeführer auf einen anderen Aufenthaltstitel zu verweisen. Daraus folgt im Ergebnis: Da den Beschwerdeführern auf Grund der anhängigen Beschwerdeverfahren gegen die Abweisung ihre jeweiligen Anträge auf internationalen Schutz ein Aufenthaltsrecht nach Paragraph 13, Absatz eins,

AsylG 2005 zukommt, das einer erstmaligen Erteilung von allen Aufenthaltstiteln des siebenten Hauptstücks entgegensteht, war die belangte Behörde nicht verpflichtet, die Beschwerdeführer auf einen anderen Aufenthaltstitel zu verweisen.

Das Bundesamt hat die unzulässigen Anträge der Beschwerdeführer daher zu Recht gemäß § 58 Abs 9 Z 2 AsylG 2005 ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, weshalb die dagegen gerichteten Beschwerden abzuweisen waren. Das Bundesamt hat die unzulässigen Anträge der Beschwerdeführer daher zu Recht gemäß Paragraph 58, Absatz 9, Ziffer 2, AsylG 2005 ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, weshalb die dagegen gerichteten Beschwerden abzuweisen waren.

3.3. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

3.4. Da lediglich Rechtsfragen zu klären waren konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden (§ 24 Abs 4 VwGVG). 3.4. Da lediglich Rechtsfragen zu klären waren konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden (Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG).

3.5. Der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach anderen Bestimmungen des siebenten Hauptstückes des AsylG 2005 wäre allenfalls beim Bundesamt als neuer Antrag einzubringen.

Zu B) Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig, weil es an Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu der hier relevanten Frage fehlt, ob ein Aufenthaltstitel nach § 56 AsylG 2005 – trotz der Regelung des § 58 Abs 9 Z 2 AsylG 2005 – beantragt werden kann, obwohl dem Antragsteller gemäß § 13 Abs 1 AsylG 2005 ein Aufenthaltsrecht auf Grund eines Beschwerdeverfahrens gegen eine abweisende Entscheidung in einem Verfahren über internationalen Schutz zukommt. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig, weil es an Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu der hier relevanten Frage fehlt, ob ein Aufenthaltstitel nach Paragraph 56, AsylG 2005 – trotz der Regelung des Paragraph 58, Absatz 9, Ziffer 2, AsylG 2005 – beantragt werden kann, obwohl dem Antragsteller gemäß Paragraph 13, Absatz eins, AsylG 2005 ein Aufenthaltsrecht auf Grund eines Beschwerdeverfahrens gegen eine abweisende Entscheidung in einem Verfahren über internationalen Schutz zukommt.

Schlagworte

Anhängigkeit Aufenthaltsrecht Aufenthaltstitel Kognitionsbefugnis Revision zulässig unzulässiger Antrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2021:W258.2187101.2.00

Im RIS seit

27.07.2021

Zuletzt aktualisiert am

27.07.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at